



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 25. September 2020

Nummer 39

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	445	227	Bekanntmachung § 19 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	446	
225	Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Coesfeld und der Gemeinde Rosendahl	445	228	Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	447
226	Bekanntmachung 32. Änderung des Regionalplans Münsterland Erweiterung von Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen und eines allgemeinen Siedlungsbereiches auf dem Gebiet der Gemeinde Reken	446			

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

225 Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Coesfeld und der Gemeinde Rosendahl

Die nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Coesfeld und der Gemeinde Rosendahl zur Übertragung der Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen für baugenehmigungsfreie Bauvorhaben habe ich mit Verfügung vom heutigen Tage gemäß § 24 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) genehmigt.

Die Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gemacht. Die Vereinbarung wird am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster wirksam.

Münster, den 15. September 2020

Bezirksregierung Münster
Az.: 31.1.25-116/2020.0005
Im Auftrag
gez. Möllerweßel

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung des Kreises Coesfeld und der Gemeinde Rosendahl

Der Kreis Coesfeld und die Gemeinde Rosendahl haben nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarungen geschlossen:

Zwischen der Gemeinde Rosendahl und dem Kreis Coesfeld wird gemäß §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NW, S. 621 SGV NRW 202), in der zuletzt geänderten Fassung folgende delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

§ 1

(1) Der Kreis Coesfeld übernimmt für die Gemeinde Rosendahl die Aufgabe der Erteilung der Bescheidung von Anträgen über die Erteilung von Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen für baugenehmigungsfreie Bauvorhaben gem. § 69 Absatz 3 Bauordnung Nordrhein-Westfalen.

(2) Das Recht und die Pflicht der Gemeinde Rosendahl zur Erfüllung dieser Aufgaben geht auf den Kreis Coesfeld über (§ 23 Abs. 1 erste Alternative, § 23 Abs. 2 S. 1 GkG).

Für alle vor dem Inkrafttreten der Vereinbarung bei der Gemeinde Rosendahl vorliegenden Anträgen verbleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit.

§ 2

Der Kreis Coesfeld verpflichtet sich, die für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung notwendigen materiellen und personellen Voraussetzungen zu gewährleisten.

§ 3

Die im Rahmen der Aufgabenerledigung anfallenden Gebühren stehen dem Kreis Coesfeld in voller Höhe zu. Auf eine Entschädigungsregelung (§ 23 Abs. 4 GkG) wird verzichtet. Die zusätzlichen Gebühreneinnahmen werden die personellen Mehraufwendungen des Kreises Coesfeld in Teilen, aber nicht vollumfänglich decken.

§ 4

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von jedem Beteiligten unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende eines Haushaltsjahres schriftlich gekündigt werden, erstmals nach 2 Jahren nach Inkrafttreten.

§ 5

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung rechtsunwirksam sein oder werden oder sollte sich eine Lücke herausstellen, so berührt das die Wirksamkeit des übrigen Inhaltes nicht. Unwirksame Bestimmungen gelten vielmehr als durch wirksame Regelungen ersetzt, Lücken als ausgefüllt, wie dies dem zum Ausdruck kommenden Willen der Beteiligten am besten entspricht. Die Beteiligten verpflichten sich wechselseitig, an einer schriftlichen Niederlegung solcher Bestimmungen mitzuwirken.

§ 6

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft (§ 24 GkG).

Coesfeld, den 6.8.2020

  
Schulze Pellengahr, Landrat Helmich, Dezernent

Rosendahl, den 13. Juli 2020

  
Gottheil, Bürgermeister Brodkorb, Fachbereichsleiterin

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2020 S. 445-446

**226 Bekanntmachung:
32. Änderung des Regionalplans Münsterland
Erweiterung von Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen und eines allgemeinen Siedlungsbereiches auf dem Gebiet der Gemeinde Reken**

Bezirksregierung Münster Münster, den 15.09.2020
32.01.02.32

Die 32. Änderung des Regionalplans Münsterland umfasst die Erweiterung von Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen (GIB) und eines allgemeinen Siedlungsbereichs (ASB) im Allgemeinen Freiraum und Agrarbereich (AFAB), Bereich zu Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE) und Bereich zum Grundwasser- und Gewässerschutz (BGG), sowie die Umwandlung eines ASB in GIB auf dem Gebiet der Gemeinde Reken.

Gemäß § 9 Raumordnungsgesetz i. V. m. § 13 Landesplanungsgesetz NRW wird der Öffentlichkeit und den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen Gelegenheit gegeben, während der Auslegungsfrist Stellung zu dem Planentwurf, der Begründung und zum Umweltbericht zu nehmen. Die Planunterlagen der 32. Änderung des Regionalplans Münsterland werden in der Zeit vom

9. Oktober 2020 bis einschließlich 13. November 2020

an folgenden Stellen und zu folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt:

Bezirksregierung Münster, Domplatz 1-3, 48143 Münster
Montag bis Donnerstag von 9.00 bis 16.00 Uhr
Freitag von 9.00 bis 12.00 Uhr
Ansprechpartner:
Klaus Lauer, Tel. 0251/411-1800
Dieter Puhe, Tel. 0251/411-1446
Renan Benicke, Tel. 0251/411-1807

Kreis Borken, Burloer Str. 93, 46325 Borken
Etage 4D, Zimmer 1438
Montag bis Mittwoch 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.30 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr
Ansprechpartner:

Frau Thume, Tel. 02861/681-7006
Herr Nattefort, Tel. 02861/82-1438

Die Unterlagen können aufgrund der aktuellen Situation durch das Coronavirus (COVID-19/Sars-CoV-2) nur unter Vereinbarung eines Termins, während der Dienststunden, eingesehen werden.

Zur Terminvereinbarung nehmen Sie bitte mit den genannten Behörden telefonisch Kontakt auf.

Zusätzlich können auf den Internetseiten der Bezirksregierung Münster (www.brms.nrw.de/go/verfahren) die Verfahrensunterlagen eingesehen bzw. heruntergeladen werden.

Sollte es Ihnen aufgrund der aktuellen Situation durch das Coronavirus (COVID-19/Sars-CoV-2) nicht möglich sein in die Unterlagen Einsicht zu nehmen, wenden Sie sich bitte an die Bezirksregierung Münster unter der Tel.-Nr.: 0251/411-1807, um für Sie eine individuelle Lösung zu finden.

Anregungen und Bedenken können innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich, per E-Mail (renan.benicke@brms.nrw.de) oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Münster als Regionalplanungsbehörde (Bezirksregierung Münster, Dezernat 32, Domplatz 1-3, 48143 Münster) vorgetragen werden. Anregungen und Bedenken können innerhalb der Auslegungsfrist auch beim Kreis Borken schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Anregungen und Bedenken sollten den **vollständigen Namen und die Anschrift des Verfassers in leserlicher Form** enthalten.

Die eingegangenen Stellungnahmen werden in die nachfolgende Abwägung einbezogen. Der Regionalrat entscheidet abschließend, inwieweit den Anregungen und Bedenken gefolgt wird. **Eine gesonderte Benachrichtigung erfolgt nicht.** Die Änderung des Regionalplans wird nach Abschluss des Verfahrens öffentlich bekannt gemacht.

Eventuell entstehende Kosten, die bei der Einsichtnahme und / oder bei der Geltendmachung von Anregungen und Bedenken entstehen, können nicht erstattet werden.

Nach Ablauf der vorgenannten Frist für eine Stellungnahme, sind alle Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 9 Abs. 2 Satz 4 ROG).

Hat eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 Umweltrechtsbehelfsgesetz (UmwRG) in einem Verfahren zur Änderung eines Regionalplans Gelegenheit zur Äußerung gehabt, ist sie im Verfahren über den Rechtsbehelf nach § 7 Absatz 2 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Verfahren zur Änderung des Regionalplans nicht oder nach den geltenden Rechtsvorschriften nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG).

Im Auftrag
gez. Renan Benicke

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2020 S. 446

227 Bekanntmachung § 19 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Bezirksregierung Münster Münster, den 15.09.2020
52-500-9980590-0002/0002.V

Die Biogasanlage Bioenergie Guntrup GmbH & Co.KG, Guntruper Str. 1, 48268 Greven hat hier einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Biogasanlage auf dem Grundstück Gemarkung Guntrup Flur 157, Flurstücke 124 und 69 vorgelegt.

Gegenstand des Antrages sind neben dem unveränderten Weiterbetrieb vorhandener Anlagenteile:

- die Errichtung und der Betrieb eines neuen Feststoffförderers mit Einbringförderbändern,

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0251/
4113300**



Eine Information der Landesregierung

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097

Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster